Freitag — Nr. 40. — 9. Februar 1849.

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich. Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes; in Frankreich durch G. A. Alexandre in Straßburg, und bei Demselben in Paris, Nr. 23, rue Notre Dame de Nazareth;

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

in England durch Williams & Norgate in London, 14 Henrietta-Street, Covent-Garden. Preis für das Vierteljahr 2 Thlr.

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

## Ueberblick.



---

† **Leipzig**, 8. Febr. Die provisorische deutsche Centralgewalt erklärt jetzt, daß die auswärtigen Verhältnisse die Fortdauer des im Februar v. J. von Bundes wegen ergangenen allgemeinen Verbots der Pferdeausführung nicht mehr nothwendig machen, und läßt den Regierungen deshalb freie Hand. Von der Nationalversammlung ist die von dem Commissar der Centralgewalt abgesteckte Demarcationslinie in Posen dem Ausschußantrage gemäß gutgeheißen worden. Zu Ausarbeitung der Entwürfe eines allgemeinen deutschen Militairgesetzbuchs und des Verfahrens vor den Kriegsgerichten wird eine besondere Commission vom Reichsministerium gebildet. Bemerkenswerth sind die Mittheilungen über die vom Verfassungsausschuß über §§. 1 bis 3 der Reichsverfassung angeblich gefaßten Beschlüsse. In Oldenburg ist die Frage über Civilliste und Domainen durch Annahme des Vermittelungsvorschlags der Minister von Seiten der Landesversammlung glücklich erledigt worden. Aus Hannover wird von der Thätigkeit der mit aller Schwerfälligkeit ihrer Geschäftsordnung verhandelnden Kammern berichtet. Die sächsische II. Kammer hat die Forterhebung der Steuern nach dem Finanzgesetz von 1846 bis Ende Juni bewilligt; über die Regierungsvorlage wegen Einführung der Grundrechte wird Näheres mitgetheilt. Sie faßt wesentlich die Wahrnehmung der Reciprocität ins Auge. In Baiern ist der II. Kammer, die noch bei der Adreßberathung verweilt, der Entwurf zu der neuen Gerichtsverfassung vorgelegt worden. Im Großherzogthum Hessen und in Schwerin war die Volksvertretung mit Fragen beschäftigt, die sich auf das Verhältniß zur Nationalversammlung beziehen. Alle Nachrichten aus Schleswig-Holstein behalten in Bezug auf das Verhalten der Dänen ihre unfriedliche Farbe, während in den Herzogthümern der Proteste gegen eine Trennung von einander immer mehr werden. Nach Mittheilungen aus Frankfurt soll übrigens der Ritter Bunsen für die Friedensunterhandlungen von der Centralgewalt zwar für Selbständigkeit Schleswigs, aber zugleich für dessen Untrennbarkeit von Holstein instruirt worden sein. Aus Hamburg wird eine provisorische Verordnung über Ausführung von §. 16 der deutschen Grundrechte im Betreff der Juden mitgetheilt. In Preußen ist nach erfolgten Wahlen für die II. Kammer, über deren Resultat im Betreff der Parteien noch conjecturirt wird, die Wahlbewegung für die am 12. Febr. stattfindenden Wahlen zur I. Kammer an der Tagesordnung. In Berlin haben die Stadtverordneten mit nur 1 Stimme Mehrheit beschlossen, beim Magistrat um Verwendung für Aufhebung des Belagerungszustandes anzutragen. Die Reorganisation der Bürgerwehr wird als nahe bevorstehend bezeichnet. Aus Oesterreich sind heute nur dürftige Berichte eingegangen. In Turin hat Karl Albert am 1. Febr. die neugewählten Kammern mit einer gerade nicht kriegerisch gefaßten Thronrede eröffnet. Die nicht geglückten Anträge desselben an Neapel, wenn sie ganz so gegründet sind, wie man sie mittheilt, werden nicht ohne Einfluß dabei gewesen sein. Ein vom Papst in Gaeta über die Lage des Kirchenstaats gehaltenes geheimes Consistorium scheint rathlos sich getrennt zu haben. Im Uebrigen spielt das Zustandekommen des allgemeinen italienischen Parlaments in Florenz und andern Orten seine Rolle fort. Aus Lissabon wird eine Veränderung in der Zusammensetzung des Ministeriums gemeldet. Die französische Nationalversammlung hat so zu sagen das zuletzt mit 20 Stimmen in der Minorität gebliebene Ministerium rehabilitirt, indem sie mit 102 Stimmen Mehrheit nun den Antrag auf eine Untersuchungscommission wegen des 29. Jan. ganz abgewiesen hat. Die englischen Berichte enthalten nichts von besonderer Wichtigkeit. Aus Neuyork melden die vom 23. Jan. eingegangenen Nachrichten den Abschluß des Contractes über den Bau einer Eisenbahn über die Landenge von Panama.

---

## Deutschland.

**Frankfurt a. M.**, 6. Febr. (Amtlich.) In Erwägung erstens, daß die auswärtigen Verhältnisse, deren Lage nach den Ereignissen in Frankreich vom Februar v. J. am 8. März v. J. die deutsche Bundesversammlung vermochte, an die Bundesregierungen das Ersuchen zu richten: „zur Sicherstellung des Bedarfs an Pferden bei etwa erfoderlich werdender Mobilmachung des einen oder des andern Bundesarmeecorps vorerst die Ausführung von Pferden nach andern nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten zu untersagen," gegenwärtig keinen Grund zur allgemeinen Fortdauer eines solchen Verbots darbieten; in Erwägung sodann, daß die landwirthschaftlichen Interessen mehrer deutschen Staaten, namentlich Hannovers, Mecklenburgs, Oldenburgs, Luxemburgs, zufolge der Berichte der Regierungen dieser Staaten, welche die Pferdeausfuhr wieder freizusehen wünschen, unter dem Verbote derselben leiden, hat Se. kaiserl. Hoh. der Erzherzog-Reichsverweser auf den Antrag seines Ministerraths am 27. Jan. 1849 beschlossen, den Regierungen der deutschen Einzelstaaten kundzugeben, daß die provisorische Centralgewalt für Deutschland in dessen auswärtigen Verhältnissen keinen Grund mehr sehe, ein allgemeines Pferdeausfuhrverbot in den deutschen Einzelstaaten fortbestehen zu lassen, und daher den Regierungen der Einzelstaaten anheimstelle, die von ihnen in Folge des Bundesbeschlusses vom 8. März v. J. erlassenen Verordnungen wieder aufzuheben. Der Reichsminister des Handels hat diese Kundmachung am genannten Tage durch Circularnote an alle deutschen Regierungen vollzogen.

** **Frankfurt a. M.**, 6. Febr. In der heutigen Sitzung der deutschen Nationalversammlung wurde nach Verlesung des Protokolls und Erstattung eines Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses unmittelbar zur Berathung über die posensche Demarcationslinie geschritten. Der Ausschußantrag lautete: „Die hohe Nationalversammlung möge die vorbehaltene Genehmigung zu der im Auftrage der provisorischen Centralgewalt vom Reichscommissar v. Schäffer-Bernstein festgestellten Demarcationslinie auf Grund des Beschlusses vom 27. Jul. v. J. ertheilen." Ferner waren folgende fünf Anträge gestellt: 1. Präjudicieller Antrag des Abg. Schmidt aus Löwenberg: Die Nationalversammlung wolle beschließen: 1) Die Specialkarte des demarkirten Theils der Provinz Posen sowie auch die Sprachenkarte der Provinz, welche beide der Reichscommissar Schäffer-Bernstein dem Reichsministerium unterm 18. Dec. v. J. hat zugehen lassen, und von denen der Berichterstatter des Ausschusses sagt, daß sie ihm bei Abfassung seines Berichts zur Grundlage gedient, hat der völkerrechtliche Ausschuß vervielfältigen und unter die Mitglieder der Nationalversammlung vertheilen zu lassen; 2) bis nach erfolgter Vertheilung dieser Karten bleibt die Verhandlung des Gegenstandes ausgesetzt.

2. Präjudicieller Antrag des Abg. Rösler aus Oels: In Erwägung, daß der Ausschußbericht weder an statistischen noch an andern nöthigen Nachweisungen genügende Vorlage bietet, um eine definitive Entscheidung treffen zu können; daß ferner derselbe nicht einmal mit einer

Sprachenkarte noch selbst mit einer wirklich übersichtlichen und genauen Darstellung der Grenzregulirung versehen ist; daß endlich der Bericht vielen Mitgliedern erst gestern am Vormittag in die Hände gekommen ist und denselben also in der That die Zeit gefehlt hat, den Bericht gründlich zu prüfen, beantrage ich: principaliter die sofortige Rückverweisung des Berichts an den Ausschuß, behufs gründlicherer Vorlagen, eventualiter die Vertagung der Berathung auf eine spätere Tagesordnung, und zwar mindestens erst nach drei Tagen.

3. Des Abg. Osterrath: In Erwägung, daß die jetzt festgestellte Demarcationslinie nach Ausweis des Nachtrags zum Ausschußbericht und der diesem beigefügten (neunten) Anmerkung noch nicht als definitiv anzusehen ist, sondern abermalige Verhandlungen über Abänderung derselben eingeleitet werden können; daß in dem zu reorganisirenden Theile eine Anzahl von Deutschen wohnt, welche den Anschluß an Deutschland wünscht; daß die polnische Bevölkerung in beiden Theilen des Großherzogthums Posen eine gemeinsame, ihre Nationalität in gerechter Weise berücksichtigende Verwaltung einer Theilung des Landes vorziehen wird, um so mehr, als die durch die Demarcationslinie von Deutschland getrennten Polen dadurch auch von den Polen in Westpreußen getrennt werden; daß die gerechte Berücksichtigung ihrer Nationalität allen zu Deutschland gehörigen Polen bereits durch die Nationalversammlung zugesichert ist, endlich, daß nach Ausweis der Verhandlung vom 15. Dec. v. J. die Verschiebung der Grenzlinie bis zur russischen Grenze bereits eventuell in Aussicht genommen, und in dieser Verhandlung mehre gegen die jetzige Demarcationslinie in strategischer Hinsicht entstehende Bedenken hervorgehoben sind, wird dahin angetragen: die jetzt festgesetzte Demarcationslinie noch nicht zu genehmigen, sondern diese Angelegenheit an die provisorische Centralgewalt zurückzugeben, um mit der k. preußischen Regierung über die Einverleibung des ganzen Großherzogthums Posen in den deutschen Bund in Verhandlung zu treten.

4. Des Abg. Ahrens: In Erwägung, daß seit dem 2. April v. J., wo zuerst von der deutschen Bundesversammlung die Aufnahme eines Theiles des Großherzogthums Posen mit einer Bevölkerung von 593,390 Seelen (Zählung 1846) ausgesprochen wurde, wiederholte neue Abgrenzungen zu Gunsten des deutschen Theiles vorgenommen sind, sodaß nach der letzten, welche jetzt der Genehmigung der Reichsversammlung vorgelegt wird, der in den deutschen Bundesstaat aufzunehmende Theil mehr als zwei Drittel des Großherzogthums beträgt; in Erwägung, daß der übrigbleibende Theil gar keine abgesonderte, gesunde politische Organisation und Verwaltung erhalten könnte; in Erwägung, daß, wenn die politische Nothwendigkeit und das Interesse Deutschlands die Aufnahme des von deutscher Bevölkerung bewohnten Theiles von Posen rechtfertigen kann, nicht eine Maßregel genommen werden darf, welche zu einem Uebel noch ein größeres fügt, und bei ihrer politisch-administrativen Verwerflichkeit auch noch den Schein eines unedlen Uebermuths gegen ein unglückliches Volk an sich trägt; in Erwägung, daß es unter den vorliegenden Verhältnissen für den übrigbleibenden Theil wünschenswerther sein könnte, ebenfalls in den deutschen Bundesstaat aufgenommen als von dem andern nationell und administrativ getrennt zu werden, ermächtigt die Nationalversammlung die Centralregierung, die preußische Regierung aufzufodern: die Wünsche des übrigbleibenden Theiles der Bevölkerung hinsichtlich einer unter den vorliegenden Verhältnissen zu vollziehenden Aufnahme in den deutschen Bundesstaat zu vernehmen und eintretendenfalls diese Aufnahme in geeigneter Weise zu erwirken.

5) Des Abg. Wigard: In Erwägung: 1) daß die Nationalversammlung am 27. Jul. v. J. sich die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgrenzung zwischen dem polnischen und deutschen Theile des Großherzogthums Posen nach dem Ergebniß weiterer von der Centralgewalt zu veranstaltenden Erhebungen vorbehalten hat; 2) daß in diesem Vorbehalte und dem Wort „Erhebungen" nicht die alleinige Erhebung bezüglich der strategischen Verhältnisse, sondern die Erhebung aller in dem Großherzogthum Posen vorhandenen Umstände und Verhältnisse verstanden war; 3) daß der vorliegende Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses nur allein die strategischen Rücksichten ins Auge faßt und ausdrücklich das Bekenntniß ablegt, daß selbst die sprachlichen Verhältnisse nur dann gleichmäßig berücksichtigt worden sind, wo es ohne Beeinträchtigung wichtigerer militairischer und politischer Rücksichten thunlich war; 4) daß nach den Berichten des Reichscommissars die polnische Bevölkerung bei Feststellung der Demarcationslinie nicht gehört worden ist; 5) daß hiernach der verwerfliche Grundsatz der vormärzlichen Diplomatie aufs neue sanctionirt werden will, die Völker nur nach dem Willen des Stärkern zu vertheilen; 6) daß es die Würde der deutschen Nation verletzt, ihre Stärke der unterdrückten polnischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen gegenüber geltend zu machen; 7) daß namentlich aber auch die neuerdings vorgeschlagene Demarcationslinie alle billigen Rücksichten gegen die unglückliche polnische Bevölkerung außer Augen setzt und sie hinsichtlich ihrer materiellen Verhältnisse dem offenen Verderben zuführt, beschließt die deutsche Nationalversammlung: 1) über den vorliegenden Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses zur Tagesordnung überzugehen und 2) die definitive Feststellung der Demarcationslinie zwischen dem deutschen Reiche und Posen dem Zeitpunkte vorzubehalten, wo es dem völkerrechtlichen Ausschuß möglich geworden ist, einen auf allseitige Erhebung aller Verhältnisse, namentlich auch auf Anhörung der polnischen Bevölkerung gestützten Bericht vorzulegen.

Vor Allem berieth man den Schmidt'schen Antrag, welcher, nachdem Abg. Schubert aus Königsberg (Berichterstatter) bemerkt hatte, daß die Specialkarte 28 Sectionen enthalte und deren Vervielfältigung wenigstens neun Monate erfodern würde, mit überwiegender Mehrheit verworfen wurde. Zuerst sprach Abg. Döllinger, welcher die Theilung Polens im Princip verdammt, jedoch statt einer Theilung Posens, welche dort einen Herd der Unzufriedenheit, ein zweites Irland schaffen würde, die Einverleibung der ganzen Provinz in den Deutschen Bund vorzieht und deshalb für Osterrath's Antrag spricht. Abg. Göden dagegen beruft sich auf den Beschluß vom 27. Jul., wodurch die Einverleibung des Ganzen bereits verworfen sei, und stimmt für den Ausschuß. Abg. Venedey erklärt sich gegen denselben und versichert, er vertrete hier das Schamgefühl von ganz Deutschland. Der Rechten, die darüber lacht, ruft er zu: Sie, meine Herren! Sie haben freilich dieses Schamgefühl nicht. Abg. v. Radowitz vertheidigt die Demarcationslinie aus politisch-militairischen Gründen. Abg. Rösler aus Oels findet den Ausschußbericht so mangelhaft, daß er ihn nicht einmal einem Primaner zur Grundlage eines Pensums geben möchte. Er erklärt, auf eine solche Vorlage hin nicht stimmen zu können. Abg. Wurm erkennt in der Demarcation einen Gewaltstreich, den aber die Nothwendigkeit gebiete. Uebrigens werde in dem ausgeschiedenen Theil immerhin der Kern eines künftigen Polens hingestellt. Abg. Wiesner vergleicht die Theilung Posens mit dem Urtheil Salomonis, bedauert aber, daß kein Salomo auf dem deutschen Throne sitze. Abg. Wuttke bekämpft den Kosmopolitismus der Linken und macht die vormärzlichen Ansprüche Deutschlands auf Posen geltend. Hierauf wird die Debatte geschlossen und dem Referenten Schubert das Schlußwort ertheilt und dann abgestimmt. Die Anträge der Abgg. Wigard, Osterrath und Ahrens werden verworfen, der Ausschußantrag mit 280 gegen 124 Stimmen angenommen (10 Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung), dagegen der weitere Antrag des Ausschusses auf Zuweisung mehrer nachträglich eingegangener Reclamationen posenscher Gutsbesitzer an das Reichsministerium abgelehnt. Am 8. Febr. werden die noch unerledigten Paragraphen der Grundrechte berathen.

**Frankfurt a. M.**, 5. Febr. Wir erfahren, sagt die Parlaments-Correspondenz, von den bedeutsamen Verhandlungen der gestrigen Sitzung des Verfassungsausschusses. Er hat sich, indem er die Reichsverfassung (Nr. 37) zur zweiten Lesung zu revidiren begann, zunächst dafür entschieden, der Nationalversammlung in Betreff des §. 1 vorzuschlagen: „daß sie in Rücksicht auf die Verhältnisse Oesterreichs und Schleswig-Holsteins die zweite Lesung dieses Paragraphen bis auf weiteres aussetze." Diesem wichtigen ersten Beschlusse folgte der noch wichtigere über §. 2 und 3. Es wurde geäußert, diese Paragraphen, nur beantragt, um die unklare Stellung Oesterreichs zu Deutschland zur Entscheidung zu bringen, hätten jetzt ihre Bedeutung verloren, könnten um so mehr gestrichen werden, als sie auf den rein doctrinellen Begriff der Personalunion gegründet seien, und obenein die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage erschwerten. Es wurde jedoch der Vorschlag: statt der §§. 2, 3 und 4 zu sagen: „Die Vereinigung eines deutschen Landes mit einem nichtdeutschen unter gemeinschaftlicher Regierung kann den Rechten und Verpflichtungen dieses deutschen Landes als solchen keinerlei Abbruch thun," mit 6 gegen 14 Stimmen (2 Oesterreicher, 2 Baiern, 1 Hannoveraner, 1 Braunschweiger) verworfen. Es wurden nach einander die Paragraphen, welche den Abschnitt vom Reiche bilden, mit 15 gegen 5 Stimmen angenommen. Es widerlegt diese Abstimmung in einem gewissen Grade das Gerücht von der Coalition der Linken mit den Oesterreichern. Noch wird uns die Aeußerung eines sehr angesehenen österreichischen Mitgliedes des Ausschusses mitgetheilt: Nicht die Regierung, sondern die deutsche Bevölkerung Oesterreichs sei über jene §§. 2 und 3 erbittert gewesen, denn so deutsch gesinnt sie sei, wolle sie doch entschieden das Zusammenbleiben der Gesammtmonarchie.

— Durch den §. 43 der von der Nationalversammlung angenommenen Grundrechte sind die Grenzen der Militairgerichtsbarkeit näher bestimmt, und es ist bei der ersten Lesung des Abschnitts über die Reichsgewalt der Beschluß gefaßt worden, daß für das deutsche Heer ein und dasselbe Militairgesetz zu erlassen sei. Das Reichskriegsministerium hat, im Einverständniß mit dem Reichsministerium der Justiz, schon vor einiger Zeit es für nöthig erkannt und demgemäß veranlaßt, daß durch den für diesen Zweck hierhergezogenen und im Fache der Militairgesetzgebung bereits rühmlich bekannten preußischen geh. Kriegsrath Fleck die Vorarbeiten für diesen Theil der Reichsgesetzgebung und zwar sowol für ein diesen Grundsätzen entsprechendes allgemeines Kriegsgesetz, als für das Verfahren vor den Kriegsgerichten mit der größten Thätigkeit ausgeführt werden. Um die hiernach in der Bearbeitung begriffenen Entwürfe zu einer für das gesammte deutsche Heer gültigen Kriegsgesetzgebung einer möglichst umfassenden Prüfung zu unterwerfen und dabei einerseits die Bedürfnisse des praktischen Kriegsdienstes als nächste und unerlaßliche Grundlage festzustellen, andererseits aber auch alles Zweckmäßige, was die zur Zeit in den wichtigsten Theilen des deutschen Bundesheeres geltenden Vorschriften darbieten, benutzen zu können, hat das Reichskriegsministerium dem Vernehmen nach eine Commission berufen, welche in den gedachten beiden Richtungen aus mit den praktischen Dienstbedürfnissen vollkommen vertrauten Stabsoffizieren und aus höhern Militair-Justizbeamten der verschiedenen deutschen Armeecorps bestehen, und wozu das österreichische, preußische,